



Schwarzwald-Baar-Kreis

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

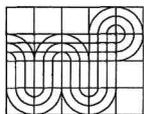
Örtliche Bauvorschriften gem. 74 LBO

zum

**Bebauungsplan „Herrenacker-Ost“,
Ortsteil Buchenberg**

Stand: 08.02./21.02.2024

Bearbeitung:



WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB

Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
T 0711. 255 09 55 0 • info@wick-partner.de

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)

Allgemeine Angaben

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden durch die Planänderung aufgehoben.

Im Geltungsbereich gilt, soweit im zeichnerischen Teil nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- laut Planeintrag -

1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA1, WA2, WA3) - (§ 4 BauNVO)

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO in Nr. 2 aufgeführten Schank- und Speisewirtschaften (§ 1 Abs. 5 BauNVO) und in Nr. 3 BauNVO aufgeführten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten nicht störenden Handwerksbetriebe zugelassen werden (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2. Dorfgebiet (MD) - (§ 5 BauNVO)

Nicht zulässig sind die in § 5 Abs. 2 BauNVO in Nr. 5 aufgeführten Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, in Nr. 6 aufgeführten sonstigen Gewerbebetriebe, in Nr. 7 aufgeführten Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, in Nr. 8 aufgeführten Gartenbaubetrieb sowie in Nr. 9 aufgeführten Tankstellen (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Grundflächenzahl, Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)

- laut Planeintrag als Höchstmaß -

2.2. Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3, § 20 BauNVO)

- laut Planeintrag als Höchstmaß -

2.3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 BauNVO)

- laut Planeintrag gelten folgende Höhenbegrenzungen -

WA1, WA2	WH max. = 4,75 m
	GH max. = 10,0 m

WA3	WH max. = 6,75 m
	GH max. = 11,0 m

Als Wandhöhe gilt das senkrechte Maß von der tatsächlich ausgeführten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen von der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)

nach 2.4, bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Als Gebäudehöhe gilt das senkrechte Maß von der tatsächlich ausgeführten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen von der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) nach 2.4, bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage (z.B. Dachfirst). Mit untergeordneten Bauteilen (z. B. Kamin) ist eine geringfügige Überschreitung möglich.

2.4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist durch Planeintrag in absoluten Maßen in m.ü.NN. festgesetzt. Die festgesetzte Höhe darf nach oben um maximal 0,3 m über- und nach unten um maximal 0,5 m unterschritten werden. Als Erdgeschossfußbodenhöhe gilt die Fertigfußbodenhöhe.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

- laut Planeintrag -

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Laut Planeintrag wird die Bauweise als offene Bauweise festgesetzt:



= offene Bauweise, zulässig sind nur Einzelhäuser.



= offene Bauweise, zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- laut Planeintrag -

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO im zeichnerischen Teil festgesetzt.

5. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- laut Planeintrag -

Die Stellung der Hauptgebäude ist durch Eintragung der Gebäudehauptlängsrichtung im zeichnerischen Teil festgesetzt.

6. Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Carports (bauliche Anlagen als Schutzdach ohne Wände) sind nach § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Mit Garagen und Carports ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Vor Garagen ist auf dem Grundstück ein Stauraum von mindestens 5,0 m freizuhalten.

7. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude handelt, ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie sind bis maximal 22,5 m³ umbautem Raum zulässig.

Versorgungsanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig, sofern sie sich der Gesamtanlage der Baugebiete unterordnen.

8. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
Je Doppelhaushälfte ist maximal 1 Wohneinheit zulässig.

9. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- laut Planeintrag -

9.1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

– Fuß- und Radweg – v_{1a}

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg – dienen der Nutzung für Fußgänger und Radfahrer.

– Verkehrsberuhigter Bereich – v_{1b}

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich – dienen vorrangig der Nutzung für Fußgänger und Radfahrer sowie zur allgemeinen Grundstückerschließung der direkt angrenzenden Grundstücke.

9.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

– Wirtschaftsweg – v₂

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Wirtschaftsweg – dienen der Anbindung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere für den Viehtrieb.

10. Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- laut Planeintrag -

In den festgesetzten Bereichen sind Grundstücksein- und / oder -ausfahrten nicht zulässig.

11. Umgrenzung der Flächen zur Ablagerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- laut Planeintrag -

Die im Plan gekennzeichneten Flächen entlang von Verkehrsflächen sind zur Ablagerung von Schnee aus dem öffentlichen Raum bereit zu halten.

12. Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- laut Planeintrag -

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Abwasserbeseitigung sind Retentionsflächen oder -anlagen, auch unterirdisch, für die Abwasserbeseitigung von unbelasteten Regen- und Oberflächenwasser zulässig. Innerhalb der Fläche können ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Retentionsanlage Stellplätze angeordnet werden.

13. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- laut Planeintrag -

13.1. Öffentliche Grünfläche ÖG

Die öffentliche Grünfläche „ÖG“ wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Retention festgesetzt. Es sind Retentionsanlagen, z.B. Rigolen als unterirdischer Wasserspeicher zulässig. Versiegelungen, die nicht in Verbindung mit der technischen Ausführung der Retentionsfläche stehen, sind zu vermeiden. Die Fläche ist mit standortgerechter Einsaat zu begrünen, extensiv zu pflegen (d.h. max. 1x/Jahr mähen) und die Mahd abzuräumen.

Bauliche Anlagen zur Freiraumgestaltung, wie Bänke und Spielelemente sowie offene Stellplätze sind zulässig.

Die Grünfläche darf nicht zur Grundstückerschließung privater Baugrundstücke überfahren werden.

13.2. Private Grünfläche PG

Private Grünflächen sind als Teil der Baugrundstücke festgesetzt und als Fläche für die Oberflächenwasserableitung und -versickerung dauerhaft unversiegelt als Kraut- und Grasmulden zu belassen. Strauch- und

Gehölzpflanzungen sind nur in Randbereichen naturnah mit heimischen Arten unter Erhalt der Muldenfunktion (Ziffer 14) zur Gebietseingrünung auszuführen.

Die Anforderungen des Nachbarrechtsgesetz NRG BW sind gegenüber landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

14. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses und für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB)

- laut Planeintrag -

Die auf privaten Flächen festgesetzten Flächen sind zur Ableitung und zur natürlichen (Teil-) Versickerung des gesamten Niederschlagswassers dauerhaft freizuhalten.

Innerhalb der Fläche ist der per Gebietserschließung erstellte Wassergraben als Kraut- und Grasmulden dauerhaft zu erhalten. Der Wasserabfluss muss dauerhaft gewährleistet sein. Die Unterhaltung liegt bei den Grundstückseigentümern.

Innerhalb der festgesetzten Fläche sind Abgrabungen und Aufschüttungen zur Abwehr und Ableitung von wild abfließendem Niederschlagswasser aus angrenzenden Flächen zulässig und in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten.

15. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 1a BauGB)

15.1. Maßnahme zum Artenschutz

Als Ausgleich für den Verlust von potenziell geeigneten Tageshangplätzen ist zur Sicherung des Erhaltungszustands ein Fledermaus-Flachkasten in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes zu verhängen. Die Maßnahme ist im selben Winterhalbjahr wie der Eingriff in die betroffenen Gehölze durchzuführen.

15.2. Ableitung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der Dachflächen und sonstigen Flächen, die nicht durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder betrieblichen Verkehr verunreinigt werden können, sind soweit möglich über eine mindestens 30 cm starke, bewachsene Bodenschicht auf dem Grundstück zu versickern und den Flächen für Regelung des Wasserabflusses (vgl. Ziffer 14) zuzuleiten.

15.3. Hausdrainagen

Hausdrainagen dürfen nicht an die Schmutzwasser- und Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

15.4. Außenmaterial

Als Außenmaterial dürfen aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass

keine Ausschwemmungen von Schwermetallen erfolgen. Unbeschichtete Metalle aus Blei, Kupfer und Zink sind daher als Außenmaterial, insbesondere als Dachflächenmaterial, zu vermeiden. Ansonsten ist das abfließende Wasser zu behandeln. Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei ohne wasserrechtliche Erlaubnis, dürfen nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

- 15.5. Herstellung von privaten Stellplätzen und Zufahrten
Flächen für Zufahrten sowie Flächen für private Stellplätze sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (sickerfähiges Pflaster, Belag mit Rasenfugen, Rasengitterstein, Schotterrasen) auszubilden. Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig herzustellen.

16. Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht
- laut Planeintrag –

- 16.1. LR1 – Ableitung von Oberflächenwasser im Trennsystem; Leitungsrecht zugunsten der Angrenzer und der Gemeinde zur geordneten Oberflächenwasserableitung.
- 16.2. LR2 – Ableitung der Quelfassungen zum Quelfassungsschacht parallel zur Straße im Dörfle K 5733 ; Leitungsrecht zugunsten des Begünstigten/ Rechtsinhaber der Quelfassung und der Gemeinde zur Sicherung der Versorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Die Leitungsrechte sind durch entsprechende dingliche Sicherungen auf den jeweiligen Grundstücken zu sichern.

17. Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Im gesamten Plangebiet müssen bei der Errichtung von Gebäuden, ausgenommen Nebenanlagen, die Gebäude mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sein. Bei der Errichtung von Wohngebäuden handelt es sich um eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 0,02 kilo-Watt-peak pro Quadratmeter Wohnfläche (0,02 kWp/m²).

Die Anforderungen nach Landesrecht oder gegebenenfalls hierdurch höhere Anforderungen bleiben unberührt.

18. Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Allgemein gilt:

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es wird auf die Arten der Artenverwendungsliste unter Ziff. V verwiesen. Bei Strauchpflanzungen sind mindestens 70 % der Pflanzen, gemessen an der Stückzahl, aus der Artenverwendungsliste zu wählen. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.

Es gelten folgende Mindestqualitäten:

Bäume: Hochstamm, StU > 16 cm in 1 m Höhe

Sträucher: Höhe 100-150 cm

18.1. Flächiges Pflanzgebot auf den Privatgrundstücken

Flächen des flächenbezogenen Pflanzgebots sind zur Gebietseingrünung dauerhaft mit Strauch- und Gehölzpflanzungen in Gruppen naturnah mit heimischen Arten zu bepflanzen. Gehölzfreie Flächen (z.B. unter Bäumen) sind extensiv zu pflegen, d.h. max. 1x/Jahr zu mähen und das Mähgut abzuräumen.

18.2. Anpflanzen von Laubbäumen auf den Baugrundstücken

Je Baugrundstück ist mindestens ein gebietsheimischer Laubbaum 2. Ordnung oder ein Obstbaum-Hochstamm als Hausbaum anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Mindestabstände zu Leitungen von mind. 2,5 m sind einzuhalten. Das Nachbarrecht BW ist zu beachten.

Für die Pflanzungen gilt folgende Mindestqualität:

Hochstamm, StU > 16 cm in 1,0 m Höhe

Es sind Arten folgender Liste zu verwenden:

Feld-Ahorn (Acer campestre)

Vogel-Kirsche (Prunus avium)

Trauben-Kirsche (Prunus padus)

Hainbuche (Carpinus betulus)

Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)

Obstbaum-Hochstämme (heimische, lokale Kultursorten)

Für die Anpflanzung von weiteren Bäumen sind die Arten der Artenverwendungsliste unter Ziff. VI zu verwenden.

Bei der Pflanzenauswahl soll auf sortenreine Wildsorten möglichst naher Herkunft (autochthones Pflanzenmaterial) geachtet werden.

19. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB i.V.m. § 126 BauGB)

Hinterbeton bis 20 cm, Betonsockel und gegebenenfalls straßenbautechnisch erforderliche Böschungen infolge Herstellung der Verkehrsanlagen sowie Straßenbeleuchtungsmasten, Beleuchtungskörper und das Verlegen

der Straßenbeleuchtungs-Anschlusskabel sind vom Eigentümer auf seinem Grundstück zu dulden.

Königsfeld, 1. JULI 2024


Fritz Link
Bürgermeister



III. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. 74 LBO)

1. Äußere Gestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Fassadengestaltung

Für die Gestaltung von Wandoberflächen der Gebäude und Garagen sind als Hauptmaterial zu verwenden:

- Verputzte Oberflächen
- Holzverschalungen

Zur Akzentuierung von untergeordneten Bauteilen sind zudem Fassadenelemente (Bauplatten) zulässig.

Grelle und fluoreszierende Materialien und Farbtöne sind nicht zulässig. Verputzte Oberflächen sind in gedeckten Farbtönen auszuführen. Die Holzfassade darf unbehandelt oder mit Anstrich in gedeckten Farbtönen ausgeführt werden.

1.2. Dachform, Dachneigung – laut Planeintrag –

Für die Dachform und –neigung gilt:

SD = Satteldach DN = Dachneigung = 30° - 40°
WD = Walmdach DN = Dachneigung = 30° - 40°

Je Gebäude ist eine einheitliche Dachneigung vorzusehen. Bei Doppelhäusern ist die Dachneigung jeder Doppelhaushälfte mit gleicher Neigung auszuführen.

Zwerchhäuser (Gegengiebel, Wiederkehr) sind bis zu einer Breite von $\frac{1}{2}$ der Länge der Gebäudelängsseite zulässig.

Für Nebengebäude, Garagen und Carports und untergeordnete Anbauten sind auch begrünte Flachdächer bis 5° Dachneigung zulässig.

1.3. Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind Ziegel oder Betondachsteine in Form von Dachziegeln in roten bis dunkelbraunen, nicht glänzenden Farbtönen oder anthrazitfarben, nicht glänzend, zulässig. Dachbegrünungen sind ebenfalls zulässig.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig.

Flachdächer bis 5° bei Nebengebäuden sind zu begrünen, bei begrünten Dächern sind wasserspeichernde Dränbahnen mit einer Speicherkapazität > 7 Liter/m² einzubauen.

1.4. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Länge von Dachaufbauten, gemessen jeweils parallel zu den Gebäudeaußenwänden, dürfen in der Addition aller Dachaufbauten einer Dachfläche die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Dachaufbauten müssen senkrecht beziehungsweise parallel zur Außenwand des darunter liegenden Geschosses, gemessen in der Dachschräge:

- mit der Seitenwange mindestens 1,5 m Abstand zum Gebäudeortgang und
- mit der Oberkante des Dachaufbaus mindestens 1,5 m Abstand zum First einhalten.

Dachaufbauten dürfen den Hauptfirst in der Höhe nicht überragen. Der Mindestabstand der Dachaufbauten zueinander beträgt mindestens 1,5 m.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

1.5. Außenwandmaterialien und -farben

Außer Glas sind glänzende und lichtreflektierende Materialien als Außenwandmaterialien nur zulässig, wenn sie einer aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie dienen.

1.6. Gestaltung von Nebenanlagen

Den Verkehrsflächen zugewandte Plätze und Einrichtungen für bewegliche private Abfallbehälter sind jeweils auf dem Grundstück in das Hauptgebäude, in Garagenbauten, in Pergolen oder in die Grundstückseinfriedungen zu integrieren. Sie sind zum öffentlichen Verkehrsraum hin gegen Sicht abzuschirmen. Ihre Türen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen. Es ist ein Mindestabstand zum öffentlichen Verkehrsraum von 1,0 m einzuhalten.

2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Grundstück ist nur eine Werbeanlage zulässig. Die maximale Größe von Werbeanlagen beträgt 0,5 m².

Werbeanlagen sind an Gebäuden nur im Bereich des Erdgeschosses und zur Erschließungsstraße ausgerichtet zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

Beleuchtete sowie dynamische Werbeanlagen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

3. Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen sowie die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1. Gestaltung der privaten Grundstücke

Die nicht überbauten und nicht Erschließungszwecken dienenden privaten Grundstücksflächen sind durchgängig freiraumplanerisch / gärtnerisch bzw. gemäß den Vorgaben der textlichen Festsetzungen (Pflanzgebote Kap. II, Ziffer 17) zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.

Das Anlegen von Schottergärten oder Steinöden, deren Wasserdurchlässigkeit durch Verwendung von Vlies oder Folie stark eingeschränkt ist, ist nicht zulässig. Klassische Steingärten, die eine Bepflanzung mit Steingartenpflanzen aufweisen und wasserdurchlässig sind, sind davon nicht betroffen. Die nicht überbauten Flächen sind grundsätzlich von Versiegelungen, Teilversiegelung oder sonstigen Nutzungen freizuhalten.

Die Flächen für Wege, Zufahrten und Stellplätze, die der inneren Erschließung dienen sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen und mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien (z. B. wassergebundene Wegedecke, Rasenpflaster, Schotterrasen, usw.) incl. wasserdurchlässigem Unterbau herzustellen.

3.2. Stützmauern, Böschungen und Aufschüttungen

Aus topografischen Gründen erforderlich werdende Stützmauern zur Überwindung von Höhenunterschieden an Grundstücksgrenzen, sind unabhängig von ihrem Abstand zur Grenze, als Natursteinmauern, Trockenmauern, Gabionen o. ä. auszuführen.

Böschungen sind bis zu einer maximalen Neigung von 1 : 1,5 zulässig.

3.3. Abgrabungen

Gegenüber dem natürlichen Gelände sind Abgrabungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und nur auf $\frac{1}{3}$ der Länge der gesamten Außenwandlänge eines Gebäudes (Summe der Außenwände) zulässig.

3.4. Einfriedungen

Höhe von Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

Art der Einfriedungen

Einfriedungen sind in Form von Hecken-, Holz- und Drahtzäunen zulässig. Holz- und Drahtzäune dürfen einen maximalen Schließungsgrad von 50 % haben.

Gestaltung der Einfriedungen

Gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen sind Holz- und Drahtzäune vorgelagert durch lebende Hecken einzugrünen.

Für Einfriedungen mit Hecken sollen möglichst gebietsheimische Arten verwendet werden (z.B. Hainbuche, Weißdorn), zumindest jedoch Laubgehölze (u. a. Liguster). Einfriedungen mit Thuja oder anderen Koniferen sind nicht zulässig. Die Verwendung von Nadelgehölzen für die Einfriedung der Baugrundstücke ist ebenfalls nicht zulässig.

Standort der Einfriedungen

Mit Einfriedungen und Bepflanzungen ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten (Schneeablagerung). Zu angrenzenden Wirtschaftswegen ist ein Abstand von 1,0 m einzuhalten.

4. Rundfunk- und Fernsehanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist nur eine terrestrische Rundfunk- und Fernsehantenne zulässig. Parabolantennen sind farblich dem Hintergrundmaterial anzupassen.

5. Freileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Im gesamten Plangebiet sind oberirdische Niederspannungs- und Schwachstromleitungen sowie oberirdische Telefonleitungen unzulässig.

6. Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Es wird entsprechend § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Stellplatzverpflichtung für Wohneinheiten (§ 37 Abs. 1 LBO) auf 1,5 Stellplätze erhöht; es ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Für diese Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.

7. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zur Äußeren Gestaltung Ziffer 1 und Gestaltung der unbebauten Flächen Ziffer 3 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld gemäß § 75 Abs. 4 belegt werden.

Königsfeld, 11. JULI 2024


Fritz Link
Bürgermeister



IV. Hinweise

1. Naturpark

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“.

2. Belange des Artenschutzes

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind neben Ausgleichsmaßnahmen nach Ziffer II, 15.1) folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten:

2.1. Fäll-, Rodungs- und Abrissarbeiten

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen sowie der Abriss von Gebäuden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, d.h. nur im Zeitraum vom 16. November bis 28. Februar zulässig.

Grundlage ist und weitere Hinweise enthält das Artenschutzrechtliche Fachgutachten vom 22.10.2019, Büro Gfrörer, Empfingen)

2.2. Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Es ist eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung (LED- oder Natriumdampfhochdrucklampen mit langwelligem gelblichem Lichtspektrum) zu installieren und die Abstrahlung der Beleuchtung in den Landschaftsraum zu vermeiden.

2.3. Maßnahmen gegen Vogelschlag

An großflächigen Glasfassaden und Fensterflächen sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen. Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen. Als pdf-Datei zu erhalten unter www.vogelglas.info (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

3. Denkmalschutz / Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Funden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, gem. § 20 DschG diese einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind. Die Möglichkeit der Fundbergung ist einzuräumen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Bauordnungsamt) oder das Regierungspräsidium Freiburg (Referat Denkmalpflege) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

4. Bodenschutz

Bodenschutzkonzept

Generell der Hinweis, dass

Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Mit der zuständigen Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

Umgang mit Boden

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosen Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebiets wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen. Erdarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren von Kulturboden unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung ($< 4 \text{ N/cm}^2$) befahren werden.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft,

Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz – zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung eingehalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 bzw. die zu diesem Zeitpunkt gültigen, gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz – mitzuteilen.

5. Erdmassenausgleichskonzept

Ein Konzept zum Erdmassenausgleich ist im Zuge des Bauantrags durch den Bauherren vorzulegen.

6. Bodenbelastungen

Im Bereich des Plangebiets sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

7. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation sowie der Kristallsandstein-Subformation an der nordöstlichen Plangebietsgrenze. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, hingewiesen.

Geotechnischer Bericht

Für das Gesamtgebiet liegt ein geotechnischer Bericht nach DIN 4020 inkl. abfallrechtlicher Kurzbericht der HPC AG, Freiburg mit Stand vom 10.02.2022 vor.

8. Grundwasserschutz

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v. a. § 49 WHG i.V. m. § 43 WG) sind zu beachten.

Aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Situation (hoher Grundwasserstand) ist insbesondere auf die folgende Bestimmung zu achten: Drän- und Quellwasser darf nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden. Hausdrainagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

8.1. Erschließen von Grundwasser

Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg der Unteren Wasserschutzbehörde beim Landratsamt unverzüglich anzuzeigen. Die Bauarbeiten sind bis zur Entscheidung der Fachbehörde einzustellen. Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit der Gebäude ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist unzulässig.

9. Beseitigung von Niederschlagswasser

Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen und sonstigen Flächen, die nicht durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder betrieblichen Verkehr verunreinigt werden können, sind soweit möglich über eine mindestens 30 cm starke, bewachsene Bodenschicht auf dem Grundstück zu versickern und den Flächen für Regelung des Wasserabflusses (vgl. Ziffer 14) zuzuleiten.

Um dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, wird sofern es die Dachform ermöglicht, eine Dachbegrünung empfohlen.

10. Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

Im Bebauungsplan sind hierzu an Grundstücken gegenüber dem Außenbereich überwiegend Flächen zum Rückhalt und zur geordneten Ableitung festgesetzt. Für die Baugebietsfläche im nördlichen Bereich auf Flurstück-Nr. 11/28 ist dies auch ohne separate Festsetzung ebenfalls durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu gewährleisten.

11. Retentionszisternen

Es wird empfohlen zur Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses das anfallende Dachflächenwasser in Retentionszisternen zurückzuhalten, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel).

Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.

12. Ökologische Empfehlungen

Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiesysteme erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig sowie ausdrücklich erwünscht. Eine Energieberatung wird ebenso ausdrücklich empfohlen (vgl. Link zur Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis: <https://www.lrasbk.de/Unsere-Themen/Natur-Umwelt/index.php?La=1&object=tx,2961.10042.1&kat=&quo=2&sub=0>).

Bei der Baustoffauswahl ist auf die Verwendung von umweltverträglichen und recyclingfähigen Baustoffen zu achten.

Es wird empfohlen, Dachflächen und/oder Fassaden zu begrünen.

- 13. Erhalt und Schutz von Bestandsvegetation**
Bestandsgehölze und -vegetation ist soweit möglich zu erhalten.
Es ist schonend mit der Vegetation umzugehen. Bei Bauarbeiten im Nahbereich der Gehölzbestände müssen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen die Schutzregelungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) berücksichtigt werden.
- 14. Löschwasserversorgung**
Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine ausreichende Versorgung vorzusehen und im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz im Landratsamt abzustimmen.
- Auf folgende Anforderungen wird hingewiesen:
Für das Gebiet wird der Löschwasserbedarf gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW auf 48 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden eingeschätzt und empfohlen.
Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschatz dar. Dieser ist nach dem Arbeitsblatt W 405 und anhand der geplanten zulässigen Bebauung festzulegen.
- Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können im Umkreis von jeweils 300 m folgende Entnahmestellen genutzt werden:
An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN EN 14339 (Unterflurhydrant) bzw. DIN EN 14384 (Überflurhydrant), Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 oder Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14210. Die Hydrantenabstände sind gemäß dem Stand der Technik auszuführen. Dieser sollte 150 m nicht überschreiten.
- Für Straßen auf Grundstücken sind der § 2 LBOAVO und die VwV Feuerwehrflächen einzuhalten.
- 15. Energiegewinnung**
Aus Gründen der Umweltvorsorge ist zur Reduktion des CO₂ Ausstoßes der Einsatz regenerativer Energieträger zur Gebäudeheizung und Brauchwassererwärmung erwünscht.
- 16. Versorgungsleitungen**
Allgemeine Leistungserhebung
Innerhalb des Geltungsbereichs können Bestandsleitungen vorliegen; vor Erschließungs- oder sonstigen Bauarbeiten besteht Erkundungspflicht bei den Leitungsträgern.

17. Abfallentsorgung

Die Müllabholung erfolgt mit entsprechenden Fahrzeugen entlang der ringförmig verlaufenden Planstraße. Es ist zu beachten, dass Liegenschaften im überplanten Gebiet, welche nicht unmittelbar an der ringförmig verlaufenden Planstraße gelegen sind (im nördlichen Teil längs des dort vorgesehenen Verkehrsberuhigten Bereichs/Fuß- und Radweges) ihre Müllbehälter und sonstigen Abfälle an der Straße zur Leerung / Abholung bereitstellen müssen.

18. Kreisstraße, Sichtfelder und Anbauverbot zur Kreisstraße

Im Bereich der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die Kreisstraße ist das nach RASt vorgeschriebene Sichtfeld (von 3,50 m Tiefe ab Straßenkante und 70 m Länge ab Zufahrtsachse) von jeglicher Bebauung/Bepflanzung/Nutzung ab einer Höhe von 60 cm, gerechnet von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen gem. §§ 14 u. 23 BauNVO sowie Garagen/Carports und Zaunanlagen.

Die einzuhaltenden Sichtfelder überlagern im Geltungsbereich ausschließlich Flächen, die gemäß Planzeichnung als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Anbauverbot) festgesetzt sind.

In zeichnerisch festgesetzten Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, gilt das Bauverbot auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen gem. §§ 14 u. 23 BauNVO sowie Garagen/Carports.

Mit Baumpflanzungen im Bereich der Kreisstraße muss ein Mindestabstand von 2,50 m zum Fahrbahnrand eingehalten werden.

Aus dem Plangebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Kreisstraße 5723 und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden; Es sind ausreichend dimensionierte Straßeneinläufe vorzusehen, um das Oberflächenwasser abzuleiten.

Änderungen oder Auswirkungen, wie Aufgrabungen, Durchpressungen und sonstige Veränderungen an der Kreisstraße, müssen mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden.

19. Umgebung landwirtschaftliche Nutzung

Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und landwirtschaftlichen Betriebe können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden, welche durch die geplante Nutzung als ortsüblich zu dulden sind.

Stand:

Stuttgart, den 14. Februar 2022

letztmalig geändert: 08. Februar 2024

Wick + Partner

V. Artenverwendungsliste

Bei Anpflanzungen sind nur gebietsheimische Gehölze für den Naturraum des Gemeindegebiets Königsfeld aus der folgenden Liste auszuwählen. Die Pflanzen sollen aus dem Herkunftsgebiet Nr. 7 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) stammen.

Auf eventuelle Konflikte zwischen fruchttragenden Gehölzen und dem ruhenden Verkehr wird hingewiesen.

Laubbäume

Deutscher Name	Botanischer Name	Wuchsklasse
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	I. Ordnung
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	I. Ordnung
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	I. Ordnung
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	I. Ordnung
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	II. Ordnung
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	II. Ordnung
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	I. Ordnung
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	I. Ordnung
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	II. Ordnung
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	II. Ordnung
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	II. Ordnung
Trauben Eiche	<i>Quercus petraea</i>	I. Ordnung
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	I. Ordnung
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	II. Ordnung
Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i>	I. Ordnung
Fahl-Weide	<i>Salix rubens</i>	II. Ordnung
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	II. Ordnung
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	I. Ordnung
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	I. Ordnung

...sowie heimische Obstbaumsorten

Sträucher

Deutscher Name	Botanischer Name
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Echte Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>